

Kooperationsvereinbarung (Muster)

zwischen Leitbetrieb (Ausbildungsbetrieb¹) und Partnerbetrieb (Kooperationspartner²)
im System des zwischenbetrieblichen Ausbildungsverbundes

Zwischen
dem VermKA Westerwald-Taunus
Standort Westerburg
Jahnstraße 5
56457 Westerburg
im folgenden **Leitbetrieb** genannt,

und dem
DLR Westerwald-Osteifel
Dienstsitz Mayen
Bannerberg 4
56727 Mayen
im folgenden **Partnerbetrieb** genannt,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand und Ziel

Der Leitbetrieb und der Partnerbetrieb vereinbaren eine Ausbildungskooperation im Rahmen des Berufsausbildungsvertrags zwischen dem Leitbetrieb und dem/der Auszubildenden **N.....N.....** im Ausbildungsberuf **Vermessungstechniker/in bzw. Geomatiker/in**

Das Verhältnis zwischen dem Leitbetrieb und dem/der Auszubildenden bleibt unberührt.

2. Inhalt und Zeitraum der Ausbildungskooperation

Der Partnerbetrieb erklärt sich bereit in der Zeit vom **15.10.2012 bis zum 19.10.2012** folgenden Ausbildungsabschnitt durchzuführen:

Bodenordnung und Grundstückswertermittlung
gem. § 9 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2 c; Lernfeld VT 12 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie v. 30.05.2010.

3. Verantwortliche Ansprechpartner beim Leitbetrieb und beim Partnerbetrieb

Als Bezugsperson für das zwischenbetriebliche Ausbildungsverhältnis werden folgende Personen benannt:

für den Leitbetrieb: Herr Rimpler, Tel. 02663/9165 140

für den Partnerbetrieb: Herr NN

4. Rechte und Pflichten des Leitbetriebes:

- 4.1 Der Leitbetrieb informiert den/die Auszubildende/n über die Ausbildung im Partnerbetrieb.
- 4.2 Die individuelle Ausbildungsplanung wird vom Leitbetrieb erstellt und für die o.a. Ausbildungsabschnitte im Partnerbetrieb mit diesem abgestimmt.
- 4.3 Die maßgebliche Beurteilung der Leistungen und Arbeitsergebnisse sowie die Verantwortung bei der Führung des Ausbildungsnachweises obliegt dem Leitbetrieb.
- 4.4 Die Zahlung der Ausbildungsvergütung erfolgt weiterhin durch den Leitbetrieb.

¹ Betrieb, der den Ausbildungsvertrag mit dem/der Auszubildenden abgeschlossen hat.

² Betrieb, der Teile der Ausbildung des/der Auszubildenden übernimmt.

- 4.5 Leitbetrieb und Partnerbetrieb unterhalten ständigen Kontakt zueinander.
- 4.6 Die Vertragspartner verpflichten sich, einander alle für die Ausbildung notwendigen Informationen unter Einhaltung der datenrechtlichen Vorschriften zu übermitteln und zur Verfügung zu stellen.
- 4.7 Versicherungsschutz wird durch den Leitbetrieb gewährt.

5. Rechte und Pflichten des Partnerbetriebes

- 5.1 Der Partnerbetrieb bildet die Auszubildenden nach dem geltenden Berufsbildungsgesetz und den arbeitsrechtlichen Bestimmungen aus.
- 5.2 Für die Dauer der Ausbildung im Partnerbetrieb ist dieser für die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) verantwortlich; insbesondere für die Einhaltung der täglichen Arbeitszeit.
- 5.3 Die Auszubildenden unterliegen während ihrer Ausbildungszeit im Partnerbetrieb der dort gültigen Arbeitszeitordnung / Hausordnung.
- 5.4 Der Partnerbetrieb informiert den Leitbetrieb umgehend über Ereignisse, die das Ausbildungsverhältnis negativ beeinflussen.
- 5.5 Die Leistungen des Partnerbetriebes gelten als erfüllt, wenn der/dem Auszubildenden die vorgegebenen Ausbildungsinhalte vermittelt wurden.
- 5.6 Der Partnerbetrieb behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Ausbildung eines/einer vom Leitbetrieb delegierten Auszubildenden abzulehnen und diese Kooperationsvereinbarung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der/die Auszubildende vorsätzlich gegen die betriebliche Ordnung verstößt oder der/die Auszubildende durch sein/ihr Verhalten dem Ansehen des Partnerbetriebes Schaden zufügt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Urlaub und Arbeits- (Dienst-) befreiung darf nur durch den Leitbetrieb bewilligt werden und ist mit dem Partnerbetrieb abzustimmen.
- 6.2 Der/die Auszubildende wird zur Teilnahme am Berufsschulunterricht von der betrieblichen Ausbildung freigestellt. § 9 JArbSchG bleibt unberührt.
- 6.3 Über abweichende Verfahrensweisen – insbesondere bei Änderungen des Zeitpunkts und der Dauer der Ausbildungsabschnitte beim Partnerbetrieb – werden rechtzeitig Absprachen zwischen Leitbetrieb und Partnerbetrieb getroffen.

Der Kooperationsvertrag wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Jeder Betrieb und die/der Auszubildende erhält eine Ausfertigung.

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift Leitbetrieb

Unterschrift Partnerbetrieb

Kenntnisnahme der / des Auszubildenden

Kenntnisnahme des Erziehungsberechtigten
(bei Minderjährigen)